

**An alle Mitglieder von EPiR,
die Inhaber/Inhaberin einer Pfarrdienst-
wohnung sind oder waren**

02.11.2008

Terminsache!

**Wichtige Information für alle Inhaberinnen und Inhaber von
Dienstwohnungen – Verjährung verhindern**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

wie bereits bekannt ist, stehen wir seit mehreren Jahren in Sachen „Mietwertbesteuerung der Pfarrdienstwohnungen“ in Kontakt mit den einschlägig spezialisierten Steueranwälten der Mannheimer Kanzlei GMDP. Viele Kolleginnen und Kollegen in unserer Landeskirche – und darüber hinaus - haben mittlerweile die Beratung der Herren Gütter und Dirsus in Anspruch genommen. Dabei konnten sehr erhebliche Rückzahlungen an die Dienstwohnungsinhabenden erwirkt werden.

In den letzten Monaten hat die Kanzlei konstruktive Kontakte zum Betriebsstättenfinanzamt unserer Landeskirche in Düsseldorf aufgebaut sowie einen ersten Gesprächstermin bei der Oberfinanzdirektion in Köln gehabt. Nun liegt es in der Hand des betroffenen Personenkreises, eigenständig die erreichten Veränderungen zu nutzen, die sich gravierend steuermindernd auswirken können.

Die Kanzlei GMDP hat uns darüber informiert, dass am **31.12.2008** für das **Steuerjahr 2003** die sog. Festsetzungsverjährung eintritt. Nach diesem Zeitpunkt kann man keine berechtigten Steueränderungsbescheide für 2003 mehr erwirken, **die zu viel gezahlten Steuern sind definitiv verloren!** Dies wäre

umso misslicher, da für 2003 einzelfallabhängig eine Steuererstattung mit zusätzlich bis zu **24 % Zinsen** und mehr zu vergüten wäre.

Nach dem Zahlenmaterial und in Anbetracht der Ergebnisse erfolgreich abgeschlossener Einspruchsverfahren bei den Wohnsitz-Finanzämtern geht die Kanzlei davon aus, dass durchschnittlich **1.000,- Euro pro Pfarrdienstwohnung und Jahr** zu viel Steuern abgeführt worden sind. **Der Erstattungsanspruch beläuft sich daher nach vorsichtigen Schätzungen allein für 2003 – 2006 auf durchschnittlich 4.000,- Euro zzgl. bis zu 600,- Euro Erstattungszinsen pro Pfarrdienstwohnung.**

Wir haben unserem Schreiben ein **vorbereitetes Formular** beigelegt, das auszufüllen und an die Kanzlei zu übermitteln wäre – möglichst umgehend, jedoch so, dass der Kanzlei genügend Reaktionszeit bis zum 31.12.2008 verbleibt. Die Kanzlei würde sich dann unter Beifügung des ausgefüllten Formulars an das zuständige Finanzamt wenden und eine Fristhemmung durch einen qualifizierten Antrag bewirken. **Diese Maßnahme verursacht unseren Mitgliedern keine Kosten, sie ist über die Mitgliedschaft bei EPiR abgedeckt.** Nach der Fristhemmung können dann alle weiteren Schritte geplant und auch entsprechende Berechnungen aufgestellt werden. Erst wenn die Kanzlei dann im Auftrag der betroffenen Personen tätig wird, muss man sich mit der Kanzlei über Honorar und Modalitäten verständigen. Aus vielfacher Erfahrung können wir sagen, dass das Honorar mit einem Bruchteil der zu erwartenden Rückerstattung bezahlt werden kann, sich also voll selbst refinanziert. Sie können sich also ohne jedes Kostenrisiko davon überzeugen, in welcher Höhe Erstattungsansprüche Ihnen konkret zustehen und bewahren sich die Möglichkeit, diese zu realisieren.

Wenn Sie unser Angebot für einen Mietwertcheck bisher nicht in Anspruch genommen haben, aber dennoch kein Geld verschenken wollen, können wir Ihnen nur dringend raten, von unserem Angebot Gebrauch zu machen. Für das Steuerjahr 2003 ist dies die letzte Möglichkeit!

Da vom LKA die unter Fürsorgepflichtaspekten dringend gebotene Unterstützung offenkundig verweigert wird, rufen wir alle betroffenen Mitglieder dazu auf, von unserem Selbsthilfeangebot Gebrauch zu machen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden. Natürlich ist auch eine telefonische Anfrage in der Kanzlei möglich (0621/432860).

Mit freundlichen Grüßen

